

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BE RI GmbH Bauelemente

Stand Januar 2016

1. GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir erkennen diese ausdrücklich schriftlich an.

2. ANGEBOT UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande.
2. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von 21 Kalendertagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
3. Prospekte, Angaben über Massen und besondere Eigenschaften sind vor der Bestellung der Ware anzufordern.

Die so erteilten Auskünfte gelten lediglich als Richtlinien, und sind für uns nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung angeführt werden.

Unentgeltliche technische Beratungen, Aufmass, Berechnung von Mengen m.w. sind ausschliesslich Serviceleistungen, für welche wir keine Haftung übernehmen.

3. PREISE

1. Unsere Preise gelten gemäss den in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen. Sie verstehen sich stets zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, gelten unsere angegebenen Preise stets ab Werk.
2. Ein Preisänderungsverlangen durch uns ist zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen oder es sich um eine Lieferung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Vertrag mit wiederkehrenden, sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Einzelleistungen) handelt. Die Preiserhöhung muss auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muss dem Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist angezeigt und nachgewiesen werden. Erhöht sich der Nottoppreis um mehr als 15%, so kann der Auftraggeber nur durch schriftlich Erklärung, die unverzüglich zugestellt werden muss, den Rücktritt erklären.

4. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren, andernfalls ist die Vereinbarung eines Liefertermins unwirksam. Vereinbarte Liefertermine, insbesondere Lieferzusagen für bestimmte Wochentage oder eine bestimmte Uhrzeit sind wir bestmöglich einzuhalten bestrebt. Solche Terminabsprachen sind jedoch grundsätzlich nicht als Fixgeschäft anzusehen.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Wir sind nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der Auftraggeber mit einer anderen Leistung uns gegenüber, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung aus einer anderen Lieferung, in Verzug ist.
3. Sind wir unserer Lieferverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so hat uns der Auftraggeber durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Erbringung der Leistung zu setzen mit Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen wird. Bei Fixgeschäften muss die Nachfrist angemessen sein.
4. Teillieferungen sind zulässig. Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten und des vorhandenen Frachtraums ausgeführt werden.
5. Lieferungen frei Ort werden so nah an der Verwendungsstelle wie möglich und nach dem Ermessen des Frachtführers geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendige Bemannung für die Entladung zur Verfügung zu stellen, sowie eine Empfangskontrolle der gelieferten Ware durchzuführen.

Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir dazu berechtigt, die Lieferung am Lieferort durchzuführen, unabgesehen, dass ein Repräsentant des Auftraggebers anwesend ist.

Der Lieferschein oder der Frachtbrief des Transporteurs ist hiernach der Nachweis der ordnungsgemässen und fehlerfreien Lieferung.

Pro Lieferung ist eine Entladezeit von max. 1,5 Stunden vorgesehen. Weitere Zeitaufwendungen stellen einen Annahmeverzug des Auftraggebers dar. Die Überschreitung der Entladezeit ist mit 90,00 Euro netto zzgl. Mehrwertsteuer pro Stunde vom Auftraggeber zu vergüten.

6. Ereignisse höherer Gewalt, sowie sonstige Lieferhindernisse und -erschwernisse (z.B. Verkehrsstörung, Fahrzeug-, Energie-, Rohstoffmangel, Feuer, Streik, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen, hierunter auch die unserer Zulieferer), die von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, berechtigen uns, und zwar auch bei Fixgeschäften, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und in angemessener Anlaufzeit zu verschieben, oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Wird die Lieferung auf Wunsch oder auf Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die Ware auf seine Kosten und Gefahren. In diesem Fall steht die Anzeige der Lieferbereitschaft der Lieferung gleich. Evt. zusätzliche Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

8. Das Risiko der Verschlechterung oder des Unterganges der Ware wird bei Entgegennahme der Ware am Lieferort vom Auftraggeber übernommen.

5. TECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Wenn uns bauseits Schal- und Bewehrungspläne übergeben werden ohne den Vermerk "Vorabzug", können wir davon ausgehen, dass diese zur Produktion freigegeben sind. Wir haften nicht für Fehler, die aufgrund falscher Pläne verursacht wurden.
2. Schal- und Bewehrungspläne, die durch uns erstellt werden, sind bauseits sorgfältig zu prüfen. Wir übernehmen keine Haftung für die Fehler, die bei der bauseitigen Prüfung übersehen wurden. Die Fertigung erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe durch den Kunden.
3. Evtl. anfallende Kosten für die Prüfung der Schal- und Bewehrungspläne gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.
4. Die erforderlichen Anschlagmittel zum Entladen und Versetzen der Ware, werden werkseits leihweise zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung der Arbeiten an uns zurückzugeben. Es erfolgt eine Berechnung mit der gelieferten Ware und nach Rückgabe eine Gutschrift.

Sollten die Anschlagmittel nicht auf der Baustelle bleiben, sondern dem Spediteur wieder mit zurückgegeben werden, ist dies auf dem Lieferschein zu vermerken.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei Zahlungsverzug sind vom Auftraggeber im Kaufmännischen Bereich Zinsen in Höhe von 9% Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Weiterhin sind wir bei einem Zahlungsverzug berechtigt, von unserem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückhaltungsrecht kann der Auftraggeber nicht geltend machen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehalts. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich darauf berufen.

1. Sämtliche von uns - auch zukünftig - gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritten erwachsen, in Höhe unseres Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung gegen seine Abnehmer befugt. Wir sind berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen.
3. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass hieraus für uns Verpflichtungen entstehen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers sind wir berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In einer solchen Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir erklären dies schriftlich.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Abweichungen oder Toleranzen stellen ebensowenig einen Mangel dar wie produkt- und materialbedingte Abweichungen oder Veränderungen, hierunter auch Farbschwankungen.

Die von uns gelieferten Erzeugnisse entsprechen dem normalen europäischen Standard. Warenlieferungen nach deutscher DIN sind entsprechend der gültigen Norm und der entsprechenden Zulassung güteüberwacht.

1. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich und spätestens 8 Tage nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und spätestens 8 Tage nach Lieferung zu erfolgen. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen.
2. In jedem Falle ist uns Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch uns beauftragte Fachleute untersuchen und gegebenenfalls beseitigen zu lassen. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

Vorhandene Mängel können von uns durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt werden. Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers, auch solche auf Schadensersatz, werden, soweit nicht zwingende Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) entgegenstehen, ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, arglistigem Verschweigen von Mängeln oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre gemäss BGB, und beginnt mit Entgegennahme der Ware durch den Auftraggeber. Gewährleistungsansprüche verjähren gemäss § 638 ff BGB, siehe hierzu jedoch nachstehende vorrangige Vorbehalte.
 - 4.1. Für Lieferungen von Bauteilen nach Dänemark, gelten außerdem folgende zusätzliche Vorbehalte:
 - 4.1.1. Die von uns gelieferten Produkte werden ausschließlich nach den Grundlagen und Voraussetzungen der deutschen DIN-Norm gefertigt und geliefert. Vereinbarte Abweichungen hierzu bedürfen der Schriftform.
 - 4.1.2. Sollte keine vertraglichen Gewährleistungsfristen vereinbart worden sein, sind die Gewährleistungsfristen des dänischen Kaufgesetzes § 54 dahingehend zu komplementieren, dass Gewährleistungsansprüche nach den frühesten der nachstehenden erreichten Zeitpunkte verjähren.
 1. 5 Jahre nach der Abnahme des gesamten Baukörpers.
 2. 6 Jahre nach Lieferung an einen Zwischenhändler.
 3. 7 Jahre nach Ablauf des Kalendermonats in dem die Ware geliefert wurde
 - 4.1.3. Eine verlängerte Gewährleistungsfrist ist davon abhängig, dass der Käufer sämtliche Anweisungen des Lieferanten entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eventuelle besondere Dokumente befolgt, wobei der Käufer folgende schriftliche Nachweise zu erbringen hat.
 1. spezifizierte Empfangskontrolle
 2. spezifizierte Zwischenlagerungskontrolle
 3. spezifizierte Montagekontrolle
 - 4.1.4. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich, einschl. nachstehender Dokumentation, anzuzeigen:
 1. Zeitpunkt der Abnahme des gesamten Baukörpers.
 2. Zeitpunkt der Lieferung / der bemängelten Lieferung.
 3. Nachweis darüber, dass die Ursache des angezeigten Mangel auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des gelieferten Produktes ist.Bei fehlender, oder unzulänglicher Dokumentation der Gewährleistungsansprüche, entfallen die erweiterten Gewährleistungsfristen.
 - 4.1.5. Mangelanzeigen sind uns schriftlich und spätestens innerhalb von 21 Tagen nachdem der Mangel festgestellt wurde oder festgestellt werden konnte, und vor Ablauf der 5, 6 bzw. 7-Jahresfrist, anzuzeigen.

Sollten diese Bestimmungen vom Käufer nicht eingehalten werden, entfallen jegliche Mangelansprüche.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Gerichtsstand wird im kaufmännischen Bereich der Sitz unserer Firma vereinbart.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt werden.
4. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten - auch auszugsweise - ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.
5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemässen Verarbeitung unserer Produkte.